

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Mitwirkende:

Richter am OLG Dr. Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr. Berroth

OBERLANDESGERICHT STUTTGART
- 2. Strafsenat -

Beschluss vom 9. 6. 1976

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing ist unbegründet.

G r ü n d e :

Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 StPO ordnet der Vorsitzende die Ladung der für die Hauptverhandlung erforderlichen Zeugen an, nach § 221 StPO kann er auch von amtswegen weitere Zeugen laden lassen. Dem Vorsitzenden steht es ferner zu, einem Beweisantrag stattzugeben (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., IV 11 zu § 244 StPO). Einer vorherigen Anhörung der Prozessbeteiligten bedarf es zu dieser Maßnahme der Sachleitung nicht. Ihre Rechte werden durch die Vorschrift des § 222 StPO gewahrt.

Die beanstandete Äusserung des Vorsitzenden hielt sich also im Rahmen der Vorschriften der StPO. Auch aus der Sicht der Angeklagten kann daher bei vernünftiger Betrachtung die Besorgnis, Dr. Prinzing sei voreingenommen, nicht begründet sein.

